OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553176/18/Kü

Datum:
Linz, 18. März 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger wegen der Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 18. November 2024, GZ: BHBRN-2024-299040/5-KEK, mit welchem der mitbeteiligten Partei B__, die naturschutzbehördliche Ausnahmebewilligung für die Entfernung der Vogelart Taube aus den Lagerhallen und Produktionsbetrieben erteilt wurde den

B E S C H L U S S

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 18. November 2024, GZ: BHBRN-2024-299040/5-KEK, dahingehend abgeändert, als der Antrag der mitbeteiligten Partei vom 27. August 2024 auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung für den Abschuss von domestizierten Stadttauben als unzulässig zurückgewiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 18.11.2024, GZ: BHBRN-2024-299040/5-KEK, wurde der B__ (in der Folge: mitbeteiligte Partei) die naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung gemäß § 29 Abs. 1 Z 5 iVm §§ 27, 28, 30 und 48 Abs. 1 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001) iVm § 5 Oö. Artenschutzverordnung für die Bejagung von Haustauben (verwilderte Stadt- oder Straßentauben) in den Lagerhallen und Produktionsbereichen erteilt.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der A__ (in der Folge: Beschwerdeführer, Bf) mit Eingabe vom 20.12.2024 rechtzeitig Beschwerde erhoben und die Aufhebung des Bescheids beantragt.

Der Bf bringt im Wesentlichen zusammengefasst vor, dass der Bescheid keine Begrenzung der Zahl zu tötender Tiere enthalte. Zudem sei auch verabsäumt worden, wesentliche alternative Maßnahmen zu prüfen. Die belangte Behörde führe auch nicht aus, inwieweit es erforderlich sei, brütende und Junge versorgende Vögel zu töten. Schließlich sei der Bescheid auch hinsichtlich des Personenkreises, dem die Bejagung der Tauben erlaubt wird, nicht ausreichend bestimmt.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 17.01.2025 die Beschwerde gemeinsam mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor und führt ergänzend aus, dass bei der Rechtsgrundlage im Bescheid versehentlich § 29 Abs. 1 Z 5 Oö. NSchG 2002 angeführt worden sei. Der Bescheid werde aber richtigerweis auf § 29 Abs. 1 Z 7 Oö. NSchG 2001 gestützt. Zudem könnte eine kürzere Bewilligungsdauer den Zweck der verfahrensgegenständlichen Ausnahmebewilligung verfehlen.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 02.05.2025 wurde der mitbeteiligten Partei die gegenständliche Beschwerde unter Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt. Diese Möglichkeit blieb ungenutzt.

In der Folge hat das Landesverwaltungsgericht einen Amtssachverständigen für Naturschutz mit der Erstellung eines Gutachtens zu vorgegebenen Beweisthemen beauftragt. Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis und der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übersandt. Innerhalb der Frist langten beim Landesverwaltungsgericht entsprechende Stellungnahmen ein. Zudem wurde den Verfahrensparteien im Februar

2026 eine medizinische Beurteilung des Risikos von Krankheitsübertragungen durch Taubenkot zur Kenntnis gebracht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Mit Eingabe vom 27.08.2024 ersuchte die mitbeteiligte Partei um Erteilung einer Ausnahmebewilligung zur Bejagung von Haustauben in ihren Produktionshallen.

In den Hallen der mitbeteiligten Partei befindet sich eine große Anzahl von Haustauben (columba livia domestica), die teilweise in den Verstrebungen der Werkslagerhallen nisten. Durch die ausgeschiedenen Exkremente der Tiere kommt es zu starken Schäden in den Werkshallen und zu nicht unerheblichen Verunreinigungen, die zu hygienischen Beeinträchtigungen in den Hallen führen.

Bei der von der mitbeteiligten Partei beantragten Taubenart handelt es sich um die „Columbia livia forma domestica“. Diese in den Siedlungen Oberösterreich vorkommende Straßentaube oder Haustaube ist eine domestizierte Form der an den Küsten West- und Südeuropas brütenden Wildvogelart Felsentaube. Freigelassene oder entkommene Haustauben haben sich im engen Anschluss an den Menschen vor allem in Städten angesiedelt. Sie sind von anthropogenen Bauwerken als Brutplatz und von der Fütterung durch Menschen abhängig und freilebend, jedoch nicht als wildlebend einzustufen.

Mit dem Oö. Deregulierungsgesetz 2025, LGBl. Nr. 84/2025, wurden die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Rechtsvorschriften, und zwar §§ 26 Abs. 2 und 27 Abs. 1 und 4 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, insofern geändert als das Wort *„wildlebende“* durch das Wort *„freilebende“* ersetzt wurde. Mangels Übergangsbestimmung im Oö. Deregulierungsgesetz sind die geänderten Rechtsvorschriften auch in anhängigen Verfahren anzuwenden.

II.2. Beweiswürdigung

Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den oben angeführten Beweismitteln. Die Änderung des Oö. NSchG 2001 ist durch die Kundmachung im LGBl. belegt. Der Sachverhalt steht sohin unbestritten fest.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln ergibt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Verwaltungsgerichte haben in Administrativverfahren grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Entscheidung geltende Rechtslage anzuwenden.

Mit dem Oö. Deregulierungsgesetz 2025, LGBl. Nr. 84/2025, wurde § 26 Abs. 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 geändert (Einschränkung auf wildlebende nicht jagdbare Tiere). Da keine Übergangsregelung für anhängige Verfahren besteht, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die aktuelle Fassung der §§ 26 Abs. 2 und 28 Abs. 1 und 4 leg. cit. anzuwenden.

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (in der Folge: Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2025, lauten aktuell wie folgt:

„§ 26
Allgemeiner Schutz von Pflanzen, Pilzen und Tierarten

[...]
(2) Wildlebende nicht jagdbare Tiere in allen ihren Entwicklungsformen dürfen nicht ohne besonderen Grund beunruhigt, verfolgt oder vernichtet werden. Weiters ist das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten (Nester oder Laichplätze) dieser Tiere sowie das Zerstören oder Verändern ihres engeren Lebensraumes (Brutplatzes, Einstandes und dgl.) verboten, wenn nicht ein besonderer Grund dafür vorliegt.
[...]

§ 27
Besonderer Schutz von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten

(1) Wildwachsende Pflanzen und Pilze sowie wildlebende nicht jagdbare Tiere können durch Verordnung der Landesregierung besonders geschützt werden, sofern deren Art in der heimischen Landschaft selten vertreten oder in ihrem Bestand gefährdet ist oder sofern deren Erhaltung aus Gründen des Naturhaushaltes im öffentlichen Interesse liegt, wenn nicht sonstige öffentliche Interessen diese Schutzinteressen überwiegen. Entgegenstehende gesetzliche Vorschriften bleiben dadurch unberührt.
[...]
(4) Dem besonderen Schutz des § 28 Abs. 3 und 4 unterliegen jedenfalls
1. alle wildlebenden nicht jagdbaren Vogelarten und
2. alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführten nicht jagdbaren Tierarten,
die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union heimisch sind.
[...]

§ 28
Besondere Schutzbestimmungen

[…]
(3) Die geschützten Tiere in allen ihren Entwicklungsformen dürfen nicht verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden. Der Verkauf, das Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf dieser Tiere ist unabhängig von deren Alter, Zustand oder Entwicklungsform verboten. Dies gilt sinngemäß auch für erkennbare Teile oder aus diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse.
[…]

§ 29
Ausnahmen von den besonderen Schutzbestimmungen

(1) Die Behörde kann im Einzelfall - gegebenenfalls zeitlich oder örtlich beschränkt - Ausnahmen von den Verboten gemäß § 28 bewilligen, wenn dies
1. im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit,
[…]
erforderlich ist, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten aufrechterhalten wird.
[…].“

III.2. Geschützte Tierart:

Aus den dargestellten Rechtsgrundlagen ergibt sich, dass wildlebende nicht jagdbare Tiere in allen ihren Entwicklungsformen dem allgemeinen Schutz entsprechend § 26 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 und jedenfalls alle wildlebenden nicht jagdbaren Vogelarten und alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführten nicht jagdbaren Tierarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union heimisch sind, dem besonderen Schutz nach § 28 Abs. 4 leg. cit. unterliegen.

Zur dargestellten Änderung des Oö. NSchG 2001 durch LBGl. Nr. 84/2025 wird in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, dass „*die Straßentaube nur deshalb unter die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 fällt, weil diese aktuell normieren, dass alle „freilebenden“ nicht jagdbaren Arten unter diese Bestimmungen fallen. Die Vogelschutz-Richtlinie umfasst hingegen lediglich den Schutz der „wildlebenden“ Vogelarten im Gebiet der Europäischen Union, auch die FFH-Richtlinie beschränkt sich auf den Schutz „wildlebender Tierarten“. Die Regelungen im Oö. NSchG 2001 gehen damit über das unionsrechtlich geforderte Schutzmaß hinaus.“ Die vorliegende Anpassung an die unionsrechtlichen Regelungen erspart insbesondere den Bezirksverwaltungsbehörden mit Zuständigkeit für Städte oder größere Siedlungsgebiete, aber auch für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfeld der Städte, die Aufgabe des Schutzes einer in der Öffentlichkeit umstrittenen Vogelart ohne naturschutzfachlichen Wert.*“

Zusammenfassend ist sohin festzuhalten, dass aufgrund der gesetzlichen Änderungen domestizierte Stadttauben (Columbia livia forma domestica) zwar „nicht jagdbare Tiere“ sind, jedoch als freilebend gelten, weshalb sie nicht unter den Schutz von §§ 26 Abs. 2 und § 28 Abs. 3 Oö. NSChG 2001 fallen, somit nicht mehr vom Artenschutz des Oö. NSchG 2001 umfasst sind.

III.3. Ausnahmebewilligung:

Da es sich bei der domestizierten Stadttaube um keine geschützte Tierart handelt, bedarf die Verfolgung, die Beunruhigung, das Gefangennehmen, die Beförderung, das Halten oder die Tötung (nunmehr) keiner Bewilligung nach § 29 Oö. NSchG 2001.

Der aktuell geltenden Rechtslage folgend bedarf das von der mitbeteiligten Partei beantragte Vorhaben keiner Ausnahmebewilligung, weshalb der gegenständliche Antrag auf naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für den Abschuss von domestizierten Stadttauben als unzulässig zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger